



- wie Schutzzwecke,
A. Verbotsvorschriften,
B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
C. Befreiungen,
D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

| Lage/Ziff. | Textl. Darstellungen/Festsetzungen | Erläuterungsbericht |
|--|---|---|
| <p>OD_2.1-02</p> <p>Blatt Nr.: 77, 78, 93</p> | <p>Naturschutzgebiet "Wälder, Hänge und Uferbereiche der Großen Dhünntalsperre"</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst die zu meist bewaldeten südwestlichen Hänge der Großen Dhünntalsperre zwischen der Staumauer im Westen und Großeheide im Süden. An den Hängen fließen Quellbäche ins Tal, die in die zum Teil durch Röhrichte belebten Uferbereiche einmünden. Die südwestlich Ausdehnung des Gebietes wird in der Regel durch die Wald-Offenland-Grenze markiert.</p> <p>Das Gebiet ist aufgrund der großen Flächenausdehnung naturnaher Buchenwälder und deren relativen Unberührtheit in besonderer Weise repräsentativ für die Bergischen Hochflächen. Das Gebiet bildet eine räumlich-funktionale Einheit mit dem Wasserkörper der Großen Dhünntalsperre. Die Hangwälder übernehmen eine wichtige Bodenschutzfunktion für die Talsperre. Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung, Entwicklung und Optimierung der ufernahen Lebensgemeinschaften, der naturnahen Bachauenwälder, der Grünlandfluren sowie Feucht- und Nassbrachen und Quellbereiche mit einer schrittweisen Umwandlung von Nadelholzbeständen in ökologisch wertvolle Mischwald- und Laubholzbestände.</p> <p>Im Einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Sicherung der Funktion als überregionale Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 2; 3 BNatSchG). | <p>Hangbereiche der Großen Dhünntalsperre zwischen der Staumauer im Westen und Großeheide im Süden</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 Betroffene Kommune: Odenthal</p> <p>Flächengröße: 104,413 ha</p> <p>Innerhalb des Naturschutzgebietes liegen großflächige Laubmischwald- und Fichtenbestände in Hangbereichen, die östlich bzw. nordöstlich in Richtung der Talsperre abfallen. Das Gebiet wird zudem durch zahlreiche naturnahe Siefentäler mit ausgeprägten Quellbereichen, vereinzelt Grünlandfluren, Feucht- und Nassbrachen sowie Quellmulden, geprägt.</p> <p>Zu den Waldflächen, die sich in Eigentum des Wupperverbandes befinden, liegt mit Datum vom 01.11.2015 ein Forsteinrichtungswerk vor. Im Rahmen der weiteren Bewirtschaftung und Entwicklung der Waldbestände wird auf dessen Grundlage außer von Abtrieben infolge von Kalamitäten auf Endnutzungen (Kahlhieb) verzichtet. Im Falle der Hieb reife erfolgt die Nutzung einzelstammweise bzw. im Sinne des gezielten Baumartenwechsels durch Vorratsentnahmen. Nadelwälder mittleren Alters in Hangbereichen sollen fortlaufend durch Voranbau unter Schirm in arten- und strukturreiche Laubmischwaldbestände überführt werden.</p> |



- wie Schutzzwecke,
A. Verbotsvorschriften,
B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
C. Befreiungen,
D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

| Lage/Ziff. | Textl. Darstellungen/Festsetzungen | Erläuterungsbericht |
|------------|--|---------------------|
| | <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsraumes in seiner besonderen Eigenart, Seltenheit und hervorragenden Schönheit (§ 23 Abs.1 Ziff. 3 BNatSchG).- Schutz, Pflege und Entwicklung der an Biotopkomplexe aus alten Laubwaldbeständen, Brachflächen, naturnahem Flusslauf, feuchten Grünländern, Quellen und Bächen, gebundenen Lebensgemeinschaften sowie Standort angepasster, charakteristischer und seltener Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u.3 BNatSchG).- Schutz, Pflege und Entwicklung der an ein Kerbtalsystems mit naturnahen Laubwäldern, Feuchtwiesenbrachen und naturnahen Fließgewässern und ihren Quellbereichen sowie naturnahen Buchenwäldern gebundenen Lebensgemeinschaften sowie Standort angepasster, charakteristischer und seltener z.T. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u.3 BNatSchG).- Schutz, Pflege und Entwicklung der an Nasswiesen am Ufer der Dhünntalsperre gebundenen Lebensgemeinschaften sowie Standort angepasster, charakteristischer und seltener z.T. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u.3 BNatSchG).- Schutz, Pflege und Entwicklung der an alte Laubwälder als Ergänzungsflächen zum benachbarten LSG "Wasserflächen der Großen Dhünntalsperre" gebundenen Lebensgemeinschaften sowie Standort angepasster, charakteristischer und seltener z.T. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u.3 BNatSchG).- Schutz, Pflege und Entwicklung der an alten Laubwaldbeständen, Heiden, verschiedenen Brachen und feuchten Grünländern gebundenen Lebensgemeinschaften sowie Standort angepasster, charakteristischer und seltener | |



- wie Schutzzwecke,
A. Verbotsvorschriften,
B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
C. Befreiungen,
D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

| Lage/Ziff. | Textl. Darstellungen/Festsetzungen | Erläuterungsbericht |
|------------|--|--|
| | <p>z.T. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Rast- und Brutplatz von Wasservögeln (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u.3 BNatSchG).</p> <ul style="list-style-type: none">- Schutz, Pflege und Entwicklung der an Bruchwälder sowie feuchte Hochstaudenfluren gebundenen Lebensgemeinschaften sowie Standort angepasster, charakteristischer und seltener z.T. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u.3 BNatSchG).- Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten - insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Arten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Röhrichte; naturnahe, unverbaute Fließgewässerbereiche; naturnahe Quellbereiche, Bruch- und Sumpfwälder; Auwälder; seggen- und binsenreiche Nasswiesen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).- Erhaltung und Schutz der naturnahen Waldbestände mit einzelnen alten asthöhlenreichen Buchen als Lebensraum insbesondere für an solche Habitate speziell angepasste Tiere (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).- Sicherung der Bedeutung und Funktion für die Grundwasserneubildung und Wasserqualität für die Trinkwassersperre "Große Dhünntalsperre" (§ 23 Abs.1; Ziff. 1 BNatSchG). | <p>Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Arten: Eisvogel, Waldschneepfe, Baumpieper, Ringelnatter, Grasfrosch, Waldeidechse, Bekassine, Mäusebusard, Rohrammer, Knäkente, Rohrweihe, Teichhuhn, Flussuferläufer, Haarginster, Heide-Nelke, Kuckuckslichtnelke, diverse gefährdete Seggen und Bärlappgewächse, Sumpf-Veilchen, u.a.</p> |



- wie Schutzzwecke,
A. Verbotsvorschriften,
B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
C. Befreiungen,
D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

| Lage/Ziff. | Textl. Darstellungen/Festsetzungen | Erläuterungsbericht |
|------------|---|---|
| | <p>Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist zusätzlich zu den unter 2.1-A genannten Verboten verboten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Einsatz von Fahrzeugen im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung außerhalb von Wegen oder Rückegassen.2. den Grundwasserspiegel zu verändern oder Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen. <p>Unberührt von den Verbotstatbeständen nach 2.1 A bleiben:</p> <ol style="list-style-type: none">a) das Betreiben und Unterhalten der "Großen Dhünntalsperre" sowie der betrieblichen Anlagen durch den Wupperverband;b) die Instandsetzung und Unterhaltung der auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 18.12.1985 zum Bau der "Großen Dhünntalsperre" erstellten Rad- und Gehwege einschließlich der gewässerquerenden Brückenbauwerke;c) waldbauliche Maßnahmen und Tätigkeiten im Rahmen eines fachlich abgestimmten Forsteinrichtungswerkes;d) das Reiten auf Reitwegen, die in Erfüllung des Planfeststellungsbeschlusses zum Bau der "Großen Dhünntalsperre" gebaut wurden oder noch zu bauen sind. | <p>Die Anlage von Rückegassen in unerschlossenen Bereichen ist nach Maßgabe dieses Landschaftsplans möglich.</p> <p>Das Verbot dient der Erhaltung und Sicherung der von dem hoch anstehenden Grundwasserspiegel bzw. von dauerhafter Vernässung abhängigen seltenen Biotopstandorte der Bruch- und Auwälder.</p> |
| | <p>zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen: Schutzobjekte: Brachen: Forstliche Festsetzungen: Maßnahmen:</p> | <p>OD_4.2-100, OD_4.3-103, 300, 400 OD_5.1-04, 301, 303, 304, 305</p> |